



Satzung des Evangelischen Hilfsvereins e.V.

Präambel

Während des Zweiten Weltkrieges kamen zwischen 1939 und 1945 Zehntausende Deutschbalten aus Estland und Lettland durch Umsiedlungen in das damalige Deutsche Reich. Viele alte und kranke Menschen erreichten Schwetz in Westpreußen. Dort lebten sie bis zum Kriegsende. Auf der dann folgenden großen Flucht aus dem Osten fanden nach 1945 viele von ihnen schließlich auf der Insel Langeoog eine erste Bleibe.

Die Not der Landsleute veranlasste verantwortungsbewusste Deutschbalten, nach Möglichkeiten der Hilfe zu suchen.

Sie gründeten deshalb am 03.12.1947 in Hannover durch die Initiative von Pastor Robert Walter den Evangelischen Hilfsverein.

Die inzwischen 60-jährige weitere Entwicklung der sozialen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland brachte es mit sich, dass sich der Evangelische Hilfsverein nun mehr allen Bevölkerungsgruppen zuwendet. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, unter Berücksichtigung seiner baltischen Tradition insbesondere für alte und pflegebedürftige Menschen zeitgemäße Angebote der pflegerischen Versorgung im Alter zu entwickeln und anzubieten.

Der Verein bekennt sich in der Ausübung seiner Arbeit in Wort und Tat zum Evangelium von Jesus Christus.

§1

Name, Sitz, Gründungsjahr

- (1) Der am 03. Dezember 1947 gegründete Verein führt den Namen „Evangelischer Hilfsverein e.V.“
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 2674 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zuordnung zur Kirche

- (1) Die Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.“ und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Der Verein führt als Zeichen ein eigenes Logo und das Kronenkreuz.
- (4) Soll die kirchliche Zuordnung geändert werden, ist das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. vorab darüber zu informieren.

§ 3

Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen, wie Alten- und Pflegeheime, Tagespflege, Betreutes Wohnen, Altenwohnungen sowie ambulanter pflegerischer Dienste für hilfsbedürftige Personen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Spenden werden Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht zurückerstattet.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein / Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche angehört, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist.
- (2) Juristische Personen – wie Kirchengemeinden oder Kirchenkreise – können ebenfalls Mitglied werden. Juristische Personen sollen entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein und der Aufsicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder anderer Gliedkirchen der EKD unterliegen oder, sofern privatrechtlich organisiert, Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. oder anderer Diakonischer Werke sein.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann über § 3, Abs. 1 hinaus besondere Kriterien für die Mitgliedschaft festlegen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des/der Antragstellers/in enthalten. Die Annahme des Beitritts ist von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Beifügung der Satzung zu bestätigen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können Mitglieder des Vereins sein. Ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen jedoch für die Dauer ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit. Mitglieder, die in den Vorstand berufen werden, scheiden aus der Mitgliederversammlung aus. Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Aufgabe ihres Vorstandsamtes (wieder) als Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates einen Beitrag der Mitglieder festlegen. Die Beitragsleistung beginnt mit dem Eintrittsdatum und ist für jedes Kalenderjahr in vollem Umfang fällig, auch wenn die Mitgliedschaft nur teilweise in dem Kalenderjahr gegeben war.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - b) durch Austritt
 - c) durch Austritt aus einer christlichen Kirche
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - f) durch Auflösung des Vereins

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt der Aufsichtsrat. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur (schriftlichen) Stellungnahme zu geben.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8 ff.),
 - b) der Aufsichtsrat (§ 11 ff.) und
 - c) der Vorstand (§ 14)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen einer Kirche angehören, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist, sie müssen mehrheitlich einer Gliedkirche der EKD angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters,
 - b) die Wahl der wählbaren Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Abberufung,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - d) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über alle ihr vom Aufsichtsrat zum Beschluss unterbreiteten Angelegenheiten,
 - g) Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse.

- (3) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. vor Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die §§ 2-5 und 7-8 betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand und vom Aufsichtsrat über das Geschehen im Verein regelmäßig zu informieren.

§ 9

Innere Ordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle drei Jahre als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beantragt wird. Lehnt die/der Vorsitzende den begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ab oder hat sie/er nicht binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einberufen, ist die/der Antragstellerin/Antragsteller selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, welche/r bei Verhinderung der/des Vorsitzenden deren Aufgaben übernimmt.
- (4) Die/Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Für die Fristwahrung maßgebend ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung an die zuletzt bei der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung angegebenen Adresse (es gilt das Datum des Poststempel).
- (5) Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die/den Protokollführerin/Protokollführer.
- (6) Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die schriftliche Einladung entsprechend § 9 Abs. 4 erfolgt ist.

- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung verfügt über eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Über die Teilnahme von Gästen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
- (6) Die Vereinsmitglieder und die Teilnehmer an den Sitzungen der Mitgliederversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsorgan des Vereins. Er überwacht und berät den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Davon soll mindestens ein Mitglied Pastor sein. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt.
- (3) Mitarbeiter des Vereins oder mit ihm verbundener Unternehmen können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung des Amtes entsprechen. Im Aufsichtsrat sollen theologische, kaufmännische und dem Arbeitsgebiet des Vereins entsprechende fachliche Kompetenzen vertreten sein.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Für das Amt des Aufsichtsrates/der Aufsichtsrätin kann nur gewählt werden, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Amtierende Mitglieder des Aufsichtsrates können sich über diese Altersgrenze hinaus zur Wiederwahl stellen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder,
 - b) Kontrolle und Überwachung des Vorstandes,
 - c) Festlegung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand rechtzeitig aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Ergebnis, dem Finanz-, Investitions- und Personalplan,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses,
 - g) die Bestellung der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers und Bestimmung des Prüfauftrages,
 - h) Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik.

- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) der Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit dies im Einzelfall den Wert EUR 50.000,00 pro Jahr übersteigt,
 - b) die Gründung von Gesellschaften,
 - c) der An- und Verkauf von Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt, welche weiteren Rechtshandlungen des Vorstandes seiner Zustimmung bedürfen. Er kann darüber hinaus im Einzelfall bestimmen, dass andere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

- (4) Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

- (5) Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und hat das Recht, sich auch jederzeit selbst zu informieren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Fachberater hinzuziehen.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

- (3) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben dies erfordert, mindestens jedoch in jedem Kalendervierteljahr einmal. Wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates es verlangen, muss eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt die Aufsichtsratssitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (5) Der Vorstand nimmt auf Verlangen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, ebenso der gewählte Abschlussprüfer. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Mitarbeiter des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu einzelnen Tagungsordnungspunkten einladen; diese nehmen dann ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (7) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren kann erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (8) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, bei denen einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates mitgewirkt haben oder bei Entscheidungen über persönliche Interessen einzelner Mitglieder, ruht deren Stimmrecht.
- (9) Über Beschlüsse und Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der/dem Protokollführer/Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sofern Aufsichtsratsbeschlüsse zulässigerweise durch schriftliche Abstimmung erfolgen, sind diese im Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (11) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung oder eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung. Es können alternativ auch die nachgewiesenen Auslagen ersetzt werden.
- (12) Die Gewährung angemessener Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen, von denen eine wirtschaftskundig sein muss. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für jeweils 5 Jahre gewählt, eine Verlängerung ist möglich.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Die näheren Aufgaben und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sollen durch die Geschäftsordnung (§12 Abs. 1c) geregelt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinschaftlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Der Vorstand ist Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
- (6) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung und den Aufsichtsrat regelmäßig über die Lage des Vereins, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 15

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres – spätestens innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres – aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt und dem Aufsichtsrat geprüft vorgelegt werden.
- (3) Die/Der Abschlussprüferin/Abschlussprüfer soll zur Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses im Aufsichtsrat und zu den Beratungen über die Jahresabschlüsse in der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 20. März 2018